

[rkb-recht.de](http://rkb-recht.de) Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

DAK-Gesundheit Postzentrum

22788 Hamburg

Hannover, den 16.10.2012  
Aktenzeichen: Ko 156/2012  
(Bitte stets angeben)

**Ihr Zeichen: 040 YYYYYYYYYYYYYYYYYYY**  
**Herr XXXXXXXXXXXXXX, Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit begründen wir ergänzend unseren Widerspruch:

Als Zeitpunkt für den Beginn der Rahmenfrist nach § 48 SGB IV kann nicht der 29.06.2012 angesetzt werden. Nach den uns zur Verfügung gestellten Verordnungen wurde an diesem Tag unter anderem eine Diagnose nach F48.0 G ICD – 10 (Neurasthenie) gestellt. Hierbei handelt es sich nicht um dieselbe Erkrankung, die zur Zeit als depressive Episode behandelt wird. Wir haben den damals befundenen Arzt, Herrn RRRRRRRRRRRR hierzu befragt. Dieser teilte mit Schreiben vom 01.10.2012 mit, dass es sich bei der Diagnose um eine allgemeine psychogene Ermüdung gehandelt habe, die im Zusammenhang mit den asthmatischen Beschwerden stand. Die Haupterkrankung ist eine chronisch obstruktive Atemwegserkrankung (COPD).

Die seit Februar 2012 behandelte depressive Episode beruht dagegen auf einer völlig anderen Ursache, nämlich einem XXXXX. Wegen dieser Erkrankung war unser Mandant im rechtlich maßgeblichen Zeitraum nicht in Behandlung. Sie wurde im Februar 2012 erstmals behandelt.

Von derselben Krankheit ist nur dann auszugehen, wenn sie auf dieselbe nicht behobenen Krankheitsursache zurückgeht, die bisher/vorher bereits Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Es muss sich zwar nicht um die gleiche oder eine gleichartige Erkrankung handeln. Das Grundleiden

**PETER KOCH**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**JOSEPH M. SOBACI**

Betreuungsrecht  
Sozialrecht

**DR. JENS GROTE**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

**JENS ABRAHAM**  
**MAG. RER. PUBL.**

Verwaltungsrecht  
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: [koch@rkb-recht.de](mailto:koch@rkb-recht.de)  
Internet: [www.rkb-recht.de](http://www.rkb-recht.de)

kann sich durchaus auch in unterschiedlichen Erscheinungsformen äußern, sofern es medizinisch als Einheit zu werten ist. Voraussetzung ist jedoch eine gemeinsame Krankheitsursache (Vay in: Krauskopf – Soziale Krankenversicherung – Kommentar, § 48 SGB IV Randnr. 8). Die jetzt behandelte Depression hat mit der Neurasthenie nichts zu tun, sondern beruht auf einer anderen Ursache. Sie wurde nach den hier vorliegenden Aussagen des behandelnden Arztes Dr. FFFFFFFF, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Psychosomatische Medizin, erst in jüngster Zeit aktiviert. Von einer gemeinsamen Ursache kann deshalb nicht die Rede sein. Wir bitten deshalb, unter Berücksichtigung dieser Angaben die Rahmenfrist neu zu berechnen und das Krankengeld weiter zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Koch  
Rechtsanwalt

Anlage:  
Schreiben Dr RRRRRRRR vom 01.10.2012